

Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis in Handels- und Steuerbilanz

WP/StB Kai Peter Künkele / WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner



München, 06. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung
2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln
3. Rückstellungen in Corona-Zeiten



1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Rückstellungen sind anzusetzen, wenn
 - Grund und/oder Höhe unsicher
 - Zahlungszeitpunkt/Fälligkeit unsicher
 - Wirtschaftliche Verursachung im abgelaufenen Geschäftsjahr liegt
 - Und mit dem Eintreten der Belastung wahrscheinlich zu rechnen ist (BFH fordert > 50%, nach HGB aber auch bei weniger als 50% RSt-Ansatz ggf. notwendig)

Ansatzpflichten und -verbote nach § 249 HGB

Rückstellungsart	HGB
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	Ansatzpflicht
Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	Ansatzpflicht
Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, die innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahrs nachgeholt werden	Ansatzpflicht
Rückstellungen für Abraumbeseitigungen, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden	Ansatzpflicht
Rückstellungen für Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden	Ansatzpflicht
Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, die nach Ablauf des Dreimonatszeitraums innerhalb der letzten neun Monate des folgenden Geschäftsjahrs nachgeholt werden	Ansatzverbot
Spezielle Aufwandsrückstellungen	Ansatzverbot

Quelle: *Petersen/Künkele/Zwirner*,
Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 4. Auflage, Köln 2021, S. 50

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Methoden der Rückstellungsbildung

Methoden der Rückstellungsbildung		
Bildung von Einzelrückstellungen	Bildung von Pauschalrückstellungen	Bildung von Einzel- und Pauschalrückstellungen
Für eindeutig abgrenzbare Einzelrisiken in Bezug auf einen konkreten Sachverhalt (z.B. Rückstellung im Zusammenhang mit einem laufenden Prozess)	Für eine Vielzahl von Einzelrisiken; Zusammenfassung gewährleistet eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffende Bewertung (z.B. Garantiezusagen)	Kombination aus Rückstellungsbildung für konkret bekannte Einzelrisiken und latent vorhandene Risiken (z.B. Gewährleistungsrückstellungen für zum Bilanzstichtag eingegangene Reklamationen und Reklamationen, die erfahrungsgemäß erst zu einem späteren Zeitpunkt eingehen)

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Rückstellungen sind handelsrechtlich in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB)
 - Wertansatz erfordert eine vernünftige kaufmännische Beurteilung
 - Wert muss innerhalb einer plausiblen Bandbreite möglicher Inanspruchnahmen liegen
 - Mögliche Be- oder Entlastungen sind gleichermaßen zu berücksichtigen
 - „Erfüllungsbetrag“ = abgezinster, künftige Preis- und Kostenverhältnisse berücksichtigender Nominalbetrag der Verpflichtung (IDW RS HFA 34, Tz. 17)
 - Schritt 1: Preis- und Kostensteigerung ermitteln
 - Schritt 2: Abzinsung

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Rückstellungen in der Steuerbilanz:
 - Bewertung von Rückstellungen in der Steuerbilanz:
 - Wertansatz von Rückstellungen ist in der StB auf handelsrechtlichen Wert begrenzt
 - Imparitätische Maßgeblichkeit und „Neuauslegung“ von § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG: „Rückstellungen sind **höchstens** [...] anzusetzen“
 - Für die Praxis bedeutet dies, dass auch steuerliche RSt-Themen bei der Bewertung in HB berücksichtigt werden (quasi-faktische Umkehrmaßgeblichkeit!)

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Rückstellungen in der Steuerbilanz:
 - Beschränkung des steuerlichen Ansatzes maximal auf den handelsrechtlichen Wert
 - Folge: Bewertungsentscheidungen, die auch steuerlich bestimmte Zielsetzungen erfüllen sollen, müssen bereits in der Handelsbilanz bedacht werden!
 - Handelsrechtlich zwingender Ansatz von Preis- und Kostensteigerungen ist steuerlich nicht zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3f EStG – aktive latente Steuern)
 - Handelsrechtliche Auf- und Abzinsungsregelungen haben keinen Einfluss auf:
 - Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen (§ 8 Nr. 1 GewStG) und Zinsschrankenregelung (§ 4h EStG)

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Schätzung des Erfüllungsbetrags
 - Frage: Mit welchem Betrag ist die Rückstellung anzusetzen, wenn eine Vielzahl von Beträgen in Betracht kommen (bspw. bei Prozesskostenrückstellungen)?
 - Bewertung mit Hilfe statischer Methoden unter der Prämisse einer Vielzahl von Einzelfällen
 - Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen nunmehr zwingend, sofern nicht unter Wirtschaftlichkeits- bzw. Wesentlichkeitsgründen vernachlässigbar
 - Zur Ermittlung der Preis- und Kostensteigerungen sind primär unternehmens- und branchenspezifische Daten zugrunde zu legen (IDW RS HFA 34, Tz. 27)
 - Falls diese nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand zu ermitteln sind, kann eine Orientierung am aktuellen Inflationsziel der EZB erfolgen.

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Rückstellungsverpflichtungen: Grundlagen zum Abzinsungsgebot
 - Seit BilMoG: Keine Unterscheidung zwischen verzinslichen und nicht-verzinslichen Rückstellungen!
 - Grundsätzlich besteht bei allen langfristigen Rückstellungen eine Abzinsungspflicht
 - Gem. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB sind Rückstellungen mit Laufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen!
 - Relevanter Zinssatz
 - Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB ist der laufzeitadäquate Marktzinssatz zu verwenden → Durchschnittswert der letzten sieben Jahre, monatliche Veröffentlichung durch Deutsche Bundesbank nach RückAbzinsV

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Abzinsung von Rückstellungen für **Sachleistungsverpflichtungen**
 - Handelsrechtliche Abzinsung der Rückstellung entsprechend Laufzeit mit dem Zinssatz der Deutschen Bundesbank (laufzeitadäquater Zins)
 - Vorgaben nach IDW RS HFA 34
 - Handelsrechtlich: Abzinsung der einzelnen Tranchen oder Abzinsung mit (gewichteter) mittlerer Laufzeit der Zahlungsreihe
 - Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen
 - Steuerrechtlich ist bzgl. der Abzinsung die Restlaufzeit bis zum Beginn der Erfüllung der Verpflichtung zu wählen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e S. 2 EStG)
 - Steuerliche Abzinsung mit festem Zinssatz von 5,5 %
 - Keine Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

■ Beispiel Sachleistungsverpflichtung (**Steuerbilanz** isoliert)



- Sachleistungsverpflichtung i.H.v. 200.000 EUR
- Bilanzstichtag: 31.12.t1
- Erfüllung **ab** 01.01.t3 gleichmäßig über 5 Jahre
- Steuerbilanzieller Wertansatz zum 31.12.t1: $200.000 \text{ EUR} / 1,055 = 189.573$ (Abzinsung 1 Jahr, da Beginn der Verpflichtung ab 01.01.t3)
- Regelung zur steuerlichen Abzinsung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e) Satz 2 EStG

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

■ Beispiel Sachleistungsverpflichtung (**Handelsbilanz** „bisher“?)



- handelsbilanzieller Wertansatz zum 31.12.t1: $200.000 / 1,0307^3 = 182.656$
(3 Jahre entsprechen gewichteter mittlerer Laufzeit)
- Ansatz Steuerbilanz: 189.573
- Unterschiedsbetrag zwischen Handels- und Steuerbilanz = 6.917

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

■ Beispiel Sachleistungsverpflichtung (Steuerbilanz **NEU**)



- handelsbilanzieller Wertansatz zum 31.12.t1: $200.000 / 1,0307^3 = 182.656$
(3 Jahre entsprechen gewichteter mittlerer Laufzeit)
- Ansatz Steuerbilanz: **182.656** (da isolierter steuerlicher Wert höher!)
- Unterschiedsbetrag = **0**

Damit liegt der Ansatz in der Steuerbilanz unter dem steuerlich isoliert betrachteten Ansatz der Rückstellung.

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

■ Beispiel Sachleistungsverpflichtung (Ermessensspielräume **NEU**)



- handelsbilanzieller Wertansatz zum 31.12.t1:
 - (3 Jahre entsprechen gew. mittlerer Laufzeit) UND bei **3 % Kostensteigerungen** p.a. ab t1
 - Abzinsung der einzelnen Tranchen mit laufzeitadäquatem Zinssatz

t2	t3	t4	t5	t6	
40.000,00€	41.200,00€	42.436,00€	43.709,08€	45.020,35€	
2,80%	2,90%	3,07%	3,26%	3,45%	
0,9728	0,9444	0,9133	0,8796	0,8440	
38.910,51€	38.910,47€	38.755,88€	38.445,29€	37.997,62€	193.019,77€

- Ansatz Steuerbilanz: **189.573** (da maximal isolierter steuerlicher Wert)
- Durch Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen in der Handelsbilanz kann der steuerliche Wertansatz erhöht werden!

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- **Beispiel Rückstellungen für Bonuszahlungen und Rabatte**
 - Die wirtschaftliche Verursachung für die Zahlung ist entscheidend
 - Eine Rückstellung muss passiviert werden, wenn
 - die Ansprüche rechtlich entstanden sind,
 - aber noch nicht vom Kunden eingelöst wurden
 - soweit Grund und/ oder Höhe der Verpflichtung nicht bekannt sind
 - Einer Rückstellung steht entgegen
 - wenn die Gewährung des Bonus von einer weiteren Bedingung abhängig ist
 - oder wenn die Bonusgewährung in der Entscheidungsgewalt des Unternehmens liegt
 - oder der Bonus von künftigen Umsätzen abhängig ist

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

■ Beispiel Rückstellungen für Bonuszahlungen und Rabatte



■ Beispiel:

- Ein Unternehmen gewährt seinen Kunden einen Gutschein i.H.v. 3% der gesamten Einkäufe, den die Kunden bei ihrem nächsten Einkauf in einer der Filialen des Unternehmens einlösen können

Folge: Ob und wann welcher Gutschein eingelöst wird, ist unklar. Es liegt Unsicherheit bzgl. des Grundes der Verpflichtung vor und eine Rückstellung ist zu bilden, auch wenn die Höhe bekannt ist.

- **Abwandlung:** Den Kunden des Unternehmens werden nach dem Bilanzstichtag 3% ihres Umsatzes bar ausgezahlt

Hier liegt nunmehr eine Verbindlichkeit vor und eine Rückstellung scheidet aus

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- **Beispiel Rückstellungen für Bürgschaften**
 - Bürgschaften sind grds. als Haftungsverhältnisse unter der Bilanz anzugeben
 - Erst bei einer ernsthaft drohenden Inanspruchnahme ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen
 - Wird die Bürgschaft tats. in Anspruch genommen, ist die Rückstellung gegen die Verbindlichkeit auszubuchen
 - Bewertung
 - Sicherheiten des Hauptschuldners sind zu berücksichtigen
 - Rückgriffsforderungen gg. den Hauptschuldner sind erst bei Bilanzierung der Verbindlichkeit zu aktivieren
 - Bei mangelnder Werthaltigkeit ist die Forderung wertzubereichtigen
 - Pauschalrückstellungen sind für eine Vielzahl von Bürgschaften möglich

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

■ Beispiel Rückstellungen für Bürgschaften



■ Beispiel:

- B hat bei der C-Bank einen Kredit i.H.v. 100.000 EUR aufgenommen. A bürgt i.H.v. 80.000 EUR für die Schulden des B ggü. der C-Bank. Ein weiterer Bürge besichert die restliche Darlehensschuld.
- Zum Bilanzstichtag ist B in wirtschaftlicher Schieflage und mit der Kreditzahlung bereits im Verzug. Es droht eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft. Im Jahresabschluss des A ist zu buchen:

sonst. betriebliche Aufwendungen | sonst. Rückstellungen 80.000 EUR

- Im neuen Geschäftsjahr wird die Bürgschaft dann tatsächlich in Anspruch genommen. A sieht sich einer an ihn gerichteten Forderung von 80.000 EUR gegenüber.

sonst. Rückstellungen | Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten 80.000 EUR

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

■ Beispiel Rückstellungen für Bürgschaften



■ Beispiel (Fortsetzung)

- Der Regressanspruch des Bürgen (A) ggü. dem Schuldner (B) ist als Forderung zu berücksichtigen
Forderung | sonst. betriebliche Erträge 80.000 EUR
- Wird die Verbindlichkeit des B ggü. der Bank erfüllt, ist die Verbindlichkeit gegen die Bank auszubuchen
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten / Bank 80.000 EUR
- Kann die Regressforderung des A vom B nicht erfüllt werden, ist die Forderung wertzuoberichtigen
außerplanmäßige Abschreibung / Forderung 80.000 EUR

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- **Abweichung Handels-/Steuerbilanz: Urlaubsrückstellungen**
 - Grds. verpflichtende Bildung einer Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub
 - Arbeitnehmer erdient sich durch Arbeitsleistung den Urlaubsanspruch
 - Inanspruchnahme einer Urlaubsrückstellung ist überwiegend wahrscheinlich
 - Einer Rückstellung steht entgegen:
 - Schriftlicher Verzicht von Arbeitnehmer auf Urlaubsanspruch vor Bilanzstichtag
 - Entsprechende Gegenleistung (bspw. Auszahlung) vor Bilanzstichtag

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- **Abweichung Handels-/Steuerbilanz: Urlaubsrückstellungen**
 - Bewertung
 - Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen sind nur in der Handelsbilanz und nicht in der Steuerbilanz zu berücksichtigen
 - Abweichende durchschnittliche Arbeitstage nach Handels- und Steuerrecht
 - Zulässige Vereinfachung: 220 Tage (Handelsrecht) bzw. 250 Tage (Steuerrecht) zur Berechnung des Urlaubsanspruchs
 - I.d.R. **keine Abzinsung** vornehmen!

Der Wert der Urlaubsrückstellung in der Steuerbilanz unterschreitet immer den korrespondierenden Wert in der Handelsbilanz

(vgl. mit Beispiel *Petersen/Künkele/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 4. Aufl. 2021, Rn. 1607).

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- **Abweichung Handels-/Steuerbilanz: Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen**
 - Grds. können Rückstellungen für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen gem. § 257 HGB bzw. § 147 AO gebildet werden
 - Öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die über einen gewissen Zeitraum zu erfüllen und sanktionsbewehrt ist
 - Bewertung
 - Einzelkosten und notwendige Gemeinkosten (Handelsbilanz) bzw. angemessene Gemeinkosten (Steuerbilanz); anteilige Finanzierungskosten nur in der Handelsbilanz möglich
 - Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen sind nur handelsrechtlich zu berücksichtigen
 - **Abzinsung nur in der Handelsbilanz**, nicht in der Steuerbilanz

Der Werte der Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen weichen in Handels- und Steuerbilanz i.d.R. voneinander ab

(vgl. mit Beispiel *Petersen/Künkele/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 4. Aufl. 2021, Rn. 813).

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- BFH-Urteil vom 22.01.2020 (XI R 2/19) – Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten: Räumung eines Baustellenlagers und Rücktransport des Materials



Sachverhalt:

- Ein Gerüstbauunternehmer verfügte über Außenlager bei Kunden mit Material, Transportgeräten und Bürocontainern, die er bei Ende der Vertragsbeziehung zu räumen hatte
- Rückstellungen zur Räumung der Lager nach Ende der jeweiligen Rahmenverträge und Rückforderung des Materials in das Zentrallager wurden nicht anerkannt.

Streitfrage:

War die Rückstellungsbildung für die mit der Auflösung von Baustellenlagern verbundenen Aufwendungen in den Jahren 2007, 2009, 2010 und 2012 rechters?

Ansicht BFH:

- Aus dem erheblichen Umfang und Wert des auf den Baustellen befindlichen Materials folgt, dass die geordnete Räumung des Grundstücks und der Rücktransport des Materials eher im Interesse des Gerüstbauunternehmers lag, als im Interesse des jeweiligen Kunden, da ihn das Zurücklassen des Materials wesentlich härter betroffen hätte.
- Eigenbetriebliches Interesse kann eine Rückstellungsbildung ausschließen, wenn die wirtschaftliche Belastungswirkung vollständig von eigenbetrieblichem Interesse überlagert wird

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- BFH-Urteil vom 20.11.2019 (XI R 46/17) – Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz nach Inkrafttreten des BilMoG



Sachverhalt:

- Im Streitfall ging es um eine „Deckelung“ der in der Steuerbilanz zu bildenden Ansammlungsrückstellungen für die Sachleistungsverpflichtung zur Rekultivierung von Abbaugrundstücken
- In der Steuerbilanz erfolgte die Bewertung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG ohne künftige Kostensteigerung, aber auch ohne Abzinsung
- In der Handelsbilanz war der Betrag (hier mit 4,94%) abzuzinsen worden, wodurch die handelsbilanzielle Rückstellung unter die der steuerbilanziellen Rückstellung absank

Streitfrage:

Kann der steuerrechtliche Rückstellungsbetrag durch den niedrigeren handelsrechtlichen Rückstellungsbetrag „gedeckt“ werden?

Ansicht BFH:

- Die Rückstellung darf gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG auch für steuerliche Zwecke höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der in der Handelsbilanz ausgewiesen wird
- Gründe:
 - Die Bewertung in der Steuerbilanz folgt den handelsrechtlichen Vorschriften, soweit dem steuerrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen
 - Die im § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG enthaltene Regelung, dass Rückstellungen „höchstens insbesondere“ mit den Beträgen nach den folgenden Grundsätzen in Buchst. a bis f anzusetzen sind, führt dazu, dass die Rückstellungsbeträge in der Steuerbilanz den zulässigen Ansatz nach der Handelsbilanz nicht überschreiten dürfen
 - Aus dem Wortlaut „höchstens insbesondere“ ergibt sich keine Durchbrechung der Maßgeblichkeit.
 - Es wird gerade zum Ausdruck gebracht, dass es weitere Obergrenzen gibt

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- FG Münster, Urteil vom 20.08.2019 (12 K 2903/15 G, F) – Zeitpunkt der Rückstellung für Steuernachforderungen aus einer Außenprüfung



Sachverhalt:

- In den Streitjahren 2009 bis 2011 handelte die Klägerin mit Mobilfunkzubehör und Mobilfunkgeräten
- Aufgrund einer Prüfungsanordnung wurde für die Veranlagungszeiträume 2009 bis 2011 eine Außenprüfung durchgeführt
- Zuvor wurden Vorermittlungen gegen den Geschäftsführer durch das FA für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung eingeleitet. Grund: Umsatzsteuerkarussellgeschäfte

Streitfrage:

Können Vorsteuerbeträge, die in den Jahren 2010 und 2011 umsatzsteuerlich endgültig nicht zum Abzug zugelassen wurden, ertragsteuerlich in den Jahren 2010 und 2011 in Form einer Rückstellung gewinnmindernd berücksichtigt werden?

Ansicht FG:

- Rückstellungen wegen zivilrechtlicher Schadensersatzverpflichtungen oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen dürfen erst gebildet werden, wenn der Anspruchsinhaber von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis hat oder eine Kenntniserlangung unmittelbar bevor steht, sodass eine Inanspruchnahme wahrscheinlich ist
- Eine Rückstellung ist erst zu dem Bilanzstichtag zu bilden, zu dem der Steuerpflichtige aufgrund eines hinreichend konkreten Sachverhalts ernsthaft mit einer quantifizierbaren Steuernachforderung rechnen muss
- In den Jahren 2010 und 2011 mangelt es für eine Rückstellungsbildung an der hinreichenden Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme.

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- BFH-Urteil vom 12.05.2020 (XI B 59/19) – Rückstellungen für Mehrsteuern aufgrund von Steuerhinterziehung



Sachverhalt:

- Eine bei der Klägerin durchgeführte Überprüfung durch die Steuerfahndung hatte ergeben, dass Betriebseinnahmen für die Veranlagungs- bzw. Erhebungszeiträume 2006 und 2007 nicht vollständig erklärt worden waren
- Das FA erließ im Jahr 2017 für die Streitjahre entsprechende Änderungsbescheide über Körperschaftssteuer und den Gewerbesteuermessbetrag
- Es wurde Einspruch erhoben mit dem Ziel, jeweils eine Rückstellung für die betreffende Gewerbesteuernachforderung gewinnmindernd zu berücksichtigen

Streitfrage:

Können Rückstellungen für die betreffende Gewerbesteuernachforderung in den Jahren 2006 und 2007 gewinnmindernd berücksichtigt werden?

Ansicht BFH:

- Der Einspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen
- Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Rückstellung für Mehrsteuern auch in Hinterziehungsfällen nur geboten, wenn der Stpfl. von der Verwirklichung des Tatbestandes der Steuerhinterziehung Kenntnis hat und er am Bilanzstichtag aufgrund eines ausreichend konkreten Sachverhalts ernsthaft mit einer quantifizierbaren Steuernachforderung rechnen muss, frühestens jedoch mit der Beanstandung einer bestimmten Sachbehandlung durch den Prüfer
- Für die Frage, ob die Bilanz richtig oder unrichtig ist, ist der Kenntnisstand des sorgfältigen Kaufmanns bei Aufstellung der Bilanz zu berücksichtigen

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- BFH-Urteil vom 19.08.2020 (XI R 32/18) – Passivierung von Verpflichtungen unter Rangrücktritt in der Steuerbilanz



Sachverhalt:

- Ein Mutterunternehmen hatte gegenüber seiner Tochtergesellschaft eine Rangrücktrittserklärung abgegeben
- Das Tochterunternehmen war im vorliegenden Fall vollständig vermögenslos und hatte ihre Geschäftstätigkeit eingestellt
- Es bestand keine Aussicht darauf, dass das Tochterunternehmen die Forderungen des Mutterunternehmens jemals begleichen können würde
- Die Finanzverwaltung wollte die Passivierung der Verpflichtung nicht zulassen, da sie es als nicht gegeben ansah, dass aus der Erfüllung der Verpflichtung eine wirtschaftliche Belastung entstände

Streitfrage:

Gilt das Passivierungsverbot auch für Verbindlichkeiten mit Rangrücktritt, wenn diese Verpflichtung nicht nur aus dem zukünftigen Bilanzgewinn und einem möglichen Liquidationsüberschuss zu bedienen ist, sondern auch aus dem „sonstigen freien Vermögen“ getilgt werden muss?

Ansicht BFH:

- Sowohl das FG, als auch der BFH widersprachen der Ansicht der FinVerw
- Auch im Fall von Vermögenslosigkeit und Einstellung der Geschäftstätigkeit, kommt bei einem Rangrücktritt mit Tilgung auch aus dem „freien Vermögen“ das Passivierungsverbot des § 5 Abs. 2a EStG unverändert nicht zur Anwendung
- Die Wahrscheinlichkeit, dass eine künftige Belastung nicht entstehen wird, genüge nicht, um das Passivierungsverbot auszulösen, wenn die Verpflichtung auch aus freiem Vermögen zu bedienen ist
- Der Umstand, ob zum Zeitpunkt des Rangrücktritts noch freies Vermögen vorhanden war oder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr absehbar war, dass in der Zukunft freies Vermögen zur Tilgung geschaffen werden kann, ist nicht ausschlaggebend

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- BFH-Urteil vom 12.12.2012 (I B 27/12) – Wertaufhellungsprinzip in der Steuerbilanz



Sachverhalt:

- Die Klägerin beauftragte eine Unternehmensberatungsgesellschaft zur Klärung der andauernden Verlustsituation bei der A-GmbH, der die Klägerin zuvor den Geschäftsbetrieb ihrer GmbH übertragen hatte
- Diese kam zum Ergebnis, dass die „Kostenstruktur suboptimal“ sei
- In Folge dessen erklärte die Klägerin gegenüber der A-GmbH einen „Forderungsverzicht mit Besserungsschein“ mit Schreiben vom 09.12.2008
- Die Klägerin änderte daraufhin den Jahresabschluss zum 31.12.2007 am 20.02.2009 dahingehend ab, dass eine Abschreibung der Beteiligung an der A-GmbH und eine Wertberichtigung auf die Darlehen ggü. der A-GmbH i.H. des Forderungsverzichts berücksichtigt wurde
- Das FA erkannte die Abschreibung auf die Forderungen ggü. der A-GmbH auf den 31.12.2007 nicht an

Streitfrage:

- Ist die Wertberichtigung auf die Forderungen ggü. der A-GmbH zum 31.12.2007 anzuerkennen?
- Wann endet der Wertaufhellungszeitraum für die Steuerbilanz?

Ansicht BFH:

- Der Wertaufhellungszeitraum endet für die Steuerbilanz nicht mit dem Ende des tatsächlichen Bilanzaufstellungsprozesses, sondern mit der gesetzlichen Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses (drei bzw. sechs Monate gem. § 264 Abs. 1 HGB)
- Zum Bilanzstichtag 31.12.2007 lag keine zu berücksichtigende dauernde Wertminderung hinsichtlich der mit Rangrücktritt gewährten Darlehen vor.
- Die Kenntnis einer dauernden Wertminderung der betreffenden Forderungen, wurde erst nach dem 31.03.2008, dem Ende des maßgeblichen Wertaufhellungszeitraums, erlangt
- Erst mit Abschlussbericht der Unternehmensberatungsgesellschaft vom 24.07.2008 lagen entsprechende Kenntnisse über eine mögliche Wertminderung vor

Inhaltsverzeichnis

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung
2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln
3. Rückstellungen in Corona-Zeiten



2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Pensionsrückstellungen weiter in der Niedrigzinsphase

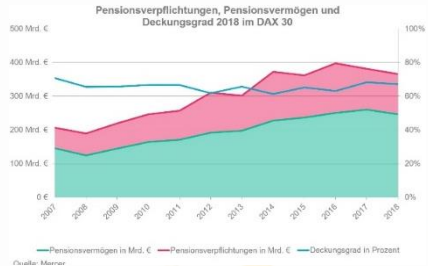
430 Milliarden Euro für Pensionen in Dax-Konzernen

Kollateralschaden der Niedrigzinspolitik: Die Rückstellungen und die Planvermögen steigen. Auch auf den Mittelstand kommt einiges zu.

Von Matthias Hertle
FRANKFURT, 13. Oktober
Auch wenn die geldpolitischen
Maßnahmen der Europäischen Zentr-
albank (EZB) die Wirtschaft im

tierten Unternehmen gehalten, bei der Bewertung ihrer Rückstellungen die International Financial Reporting Standards (IFRS) anzuwenden. Demnach müssen die Dax-30-Unter-

gen der Dax-30-Unternehmen inzwischen auf mehr als 428 Milliarden Euro belaufen. Dabei hatten diese zum Jahresende 2015 noch 361 Milliarden Euro betragen.



Niedrigzinsen – Belastung für Pensionszusagen

Handelsblatt – 25.09.2019

Pensionskassen zwischen Niedrigzins und Corona-Pandemie

Willis Towers Watson 15.05.2020

Pensionskassen unter Druck:
Weniger Wege in der Altersvorsorge
FAZ – 28.8.2020

Finanzlage der Pensionskassen spitzt sich weiter zu – durch Niedrigzins und Pandemie

Finanzaufsicht BaFin besorgt - Niedrigzins ist für Pensionskassen Problem

Pensionslücke bei Dax-Konzernen so groß wie nie
Süddeutsche Zeitung – 08.08.2019

Gesetzgeber hat(te) den Handlungsbedarf für den Mittelstand grundsätzlich erkannt!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Bewertung von Pensionsrückstellungen – Grundlagen
 - § 253 Abs. 2 S. 1 HGB
 - Diskontierung mit restlaufzeitadäquatem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben bzw. zehn Geschäftsjahre
 - monatliche Bekanntgabe durch die Deutsche Bundesbank nach RückAbzinsV
 - problematisch: Zinsstrukturkurve verändert sich laufend, d.h. nicht nur laufzeitspezifische Effekte, sondern auch Zinssatzänderungen
 - Zinssatz für 15-jährige Restlaufzeit zum **31.12.2019** bei **1,97 %**
zum **31.12.2020** bei **1,60 %** (jeweils 7-Jahres-Durchschnitt)

Seit geraumer Zeit stark sinkende Abzinsungzinssätze!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Auswirkungen der Zinssatzschmelze auf Pensionsrückstellungen
 - Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB

Auswirkungen auf	
Operatives Ergebnis	Finanzergebnis
Dienstzeitaufwand der Periode	Auf-/Abzinsung der Rückstellungen
Änderung der Trendannahmen und der biometrischen Bewertungsparameter	
Änderung des Bestands an Versorgungsberechtigten	
Rückstellungsveränderungen i.Z.m. Unternehmensumstrukturierungen oder Änderung von Versorgungszusagen	
Ausweiswahlrecht	
Erfolgswirksam aus einer Änderung des Abzinsungszinssatzes , Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens und laufende Erträge des Deckungsvermögens	

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Auswirkungen der Zinssatzschmelze auf Pensionsrückstellungen

Faustformel	Veränderung der Pensionsrückstellung	
	Anwärter	Rentner
Reduzierung des Rechnungszinses um 1 %-Punkt	+ 20 %	+ 10 %
Einrechnung einer Gehalts- bzw. Rentendynamik i.H.v. 1 % p.a.	jeweils +10 %	

- Als erste Indikation kann bei einem gemischten Bestand an Rentnern und Anwärtern bei einem Absinken des Rechnungszinssatzes nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB um 0,10 Prozentpunkte eine unmittelbare **aufwandswirksame Erhöhung** der Verpflichtung um 1,50 % angenommen werden
- Die laufenden Zinssatzeffekte sind verpflichtend **unmittelbar** aufwandswirksam zu erfassen

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Überblick
- „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ wurde am 16.03.2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2016, 396 ff.) bekannt gemacht
 - Neuregelung zur handelsrechtlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 253 HGB (**verpflichtend ab dem Jahresabschluss 2016** zu beachten!)
 - → Anpassung des Durchschnittszeitraums zur Ermittlung des Marktzinssatzes!
 - → statt bisher 7 Jahre seit 2016 10 Jahre



ACHTUNG: Entlastungseffekt in 2016 dreht sich in den kommenden Jahren um!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

■ Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – § 253 HGB



...

(2) Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind abzutragen mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der **sich im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren** und im Falle sonstiger Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt. [...].

...

(6) Im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist der Unterschiedsbetrag **zwischen dem Ansatz** der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen **Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren** und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden **durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren** in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. **Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden**, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem **Unterschiedsbetrag** nach Satz 1 entsprechen. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist **in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz** darzustellen.

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

■ Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – § 253 HGB

Zinssatz per	7-Jahres-Durchschnitt	10-Jahres-Durchschnitt	Unterschied
31.12.2019	1,97 %	2,71 %	0,74 %-Pkte.
31.01.2020	1,94 %	2,68 %	0,74 %-Pkte.
29.02.2020	1,91 %	2,64 %	0,73 %-Pkte.
31.03. 2020	1,89 %	2,61 %	0,72 %-Pkte.
30.04.2020	1,87 %	2,58 %	0,71 %-Pkte.
31.05.2020	1,84 %	2,54 %	0,70 %-Pkte.
30.06.2020	1,81 %	2,51 %	0,70 %-Pkte.
31.07.2020	1,78 %	2,47 %	0,69 %-Pkte.
31.08.2020	1,74 %	2,45 %	0,71 %-Pkte.
30.09.2020	1,71 %	2,41 %	0,70 %-Pkte.
31.10.2020	1,68 %	2,38 %	0,70 %-Pkte.
30.11.2020	1,64 %	2,34 %	0,70 %-Pkte.
31.12.2020	1,60 %	2,30 %	0,70 %-Pkte.

Auch der
10-Jahres-
Durchschnitt
bewegt sich
rückläufig!

Nur eine
kurzfristige
Kompensation des
Niedrigzinsniveaus!

Ausweis des
Entlastungsbetrags:
im Zinsergebnis
(geringerer
Zinsaufwand oder
Zinsertrag!)

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

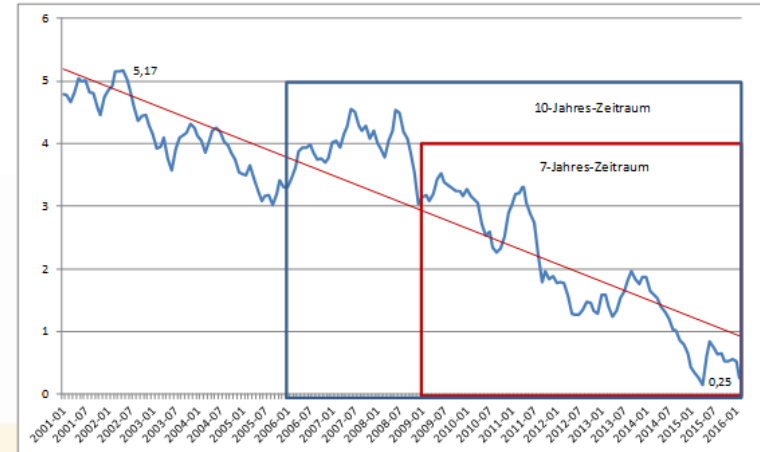
- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen
 - Der seit Jahren sinkende durchschnittliche Marktzinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB sorgt dafür, dass der Pensionsaufwand jedes Jahr allein schon aufgrund des Zinseffekts steigt

Die Zinssatzschmelze belastet die Ergebnisse!
Mit **1,60 %** per 31.12.2020 (7-Jahres-Durchschnitt) historisches Tief!

- Um dem entgegen zu wirken bzw. zu kompensieren, nunmehr Abzinsung mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen **10 Jahre**
 - Durch höheren Zinssatz in der Vergangenheit auch (vorübergehend) höherer Zinssatz in der Gegenwart!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Hintergrund
 - Im 7-Jahres-Durchschnitt sind die Jahre 2013-2020 enthalten; sukzessive würden die früheren „hochzinsigen“ Jahre durch „Niedrigzinsjahre“ ersetzt
 - ➔ **Absinken des Abzinsungssatzes**
 - Kompensation durch „Erweiterung“ der „hochzinsigen“ Jahre mittels 10-Jahres-Durchschnitt
 - Enthalten sind damit die Jahre 2010-2020
 - ➔ **Anstieg des Abzinsungssatzes**
 - ➔ Zinssatz zum 31.12.2020: **2,30 %**

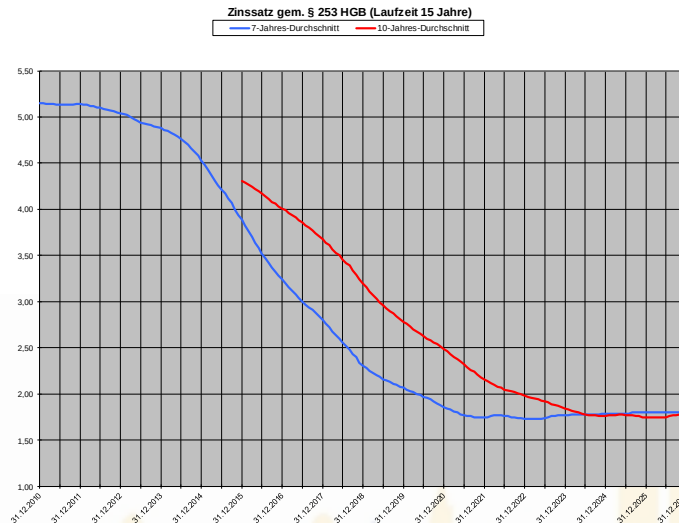


- **ABER:** Nur vorübergehende Entlastung, die künftig zur Belastung wird!

Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Börsennotierte Wertpapiere mit einer mittleren Restlaufzeit von über 8 bis 15 Jahre verwiesen / Quelle: Deutsche Bundesbank

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

■ Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Ausblick



Quelle:

Die angegebenen Zinssätze bis einschl. Oktober 2018 wurden von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Alle weiteren Zinssätze wurden von der B&F + Kasper GmbH unter Anwendung der Rückstellungsabzinsungsverordnung vorausberechnet. Es wurde dabei unterstellt, dass alle in die Berechnung einfließenden Daten (Renditen der Null-Kupon-Euro-Swaps und Unternehmensanleihen) unverändert auf dem Stand Oktober 2018 verbleiben.

HGB-Zins (echt bzw. geschätzt) Durchschnittsbildung über 7 Jahre über 10 Jahre

31.12.2018	2,32%	3,21%	Δ 0,89%
31.12.2019	1,97%	2,71%	Δ 0,74%
31.12.2020	1,60%	2,30%	Δ 0,70%
31.12.2021	1,75%	2,16%	Δ 0,41%
31.12.2022	1,73%	1,98%	Δ 0,25%

Ab 2018 ist ein Rückgang der Differenz der beiden Zinssätze zu beobachten! Ein weiterer Rückgang wird erwartet.

frühere
Entlastung
führt aktuell zu
erhöhten
Aufwendungen!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Ausweis
 - Laufende Aufwendungen aus Pensionsrückstellungen sind im Personalaufwand auszuweisen
 - Erträge aus der Abzinsung bzw. Aufwendungen aus Aufzinsung sind gesondert auszuweisen (§ 277 Abs. 5 HGB)
 - Erfolgswirkungen aus Änderung des Zinssatzes dürfen im Finanzergebnis ausgewiesen werden → **Empfehlung:** Ausweis im Zinsergebnis

Entweder Ausweis eines um den Entlastungseffekt geminderten Zinsaufwands oder eines Zinsertrags!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Ausschüttungssperre
 - Einmaliger Entlastungsbetrag ggf. ausschüttungsgesperrt, wenn frei verfügbare Rücklagen zzgl. Gewinnvortrag und abzgl. Verlustvortrag nicht mindestens Entlastungsbetrag entsprechen
 - damit ggf. Überprüfung notwendig, ob Ergebnis überhaupt zur Ausschüttung zur Verfügung steht!
 - Zu beachten: Es besteht keine Abführungssperre für den Fall eines bestehenden Gewinnabführungsvertrags! **Klarstellung durch BMF Ende 2016!**
 - Bestand an ausschüttungsgesperrten Beträgen ist jährlich festzuhalten und fortzuschreiben (§ 253 Abs. 6 HGB) → zu jedem Stichtag Ermittlung des 7- und 10-Jahres-Durchschnittswerts!
 - Anhangangabe erforderlich

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – steuerrechtl. Aspekte
 - Die mit dem niedrigen Zinsniveau einhergehende Belastung wird zwar (vorübergehend) leicht vermindert, jedoch erfolgt die steuerliche Bewertung weiterhin mit dem festen Zinssatz von 6,00 % (§ 6a EStG).
 - Hierdurch besteht weiterhin ein Unterschied zwischen dem handels- und steuerrechtlichen Wertansatz von Pensionen
 - Jedoch dürfte in den kommenden Jahren das Auseinanderdriften zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansatz abgemildert werden

*In der Diskussion!
Und beim BVerfG!*

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Bilanzpolitik
 - Bilanzpolitische Möglichkeiten
 - Noch nicht verteilte BilMoG-Unterschiedsbeträge
 - **Möglichkeit:** Erhöhte oder vollständige Zuführung
 - Folge: Minderung des Entlastungseffekts
 - Aber: Entlastung der Folgejahre, welche künftig stärker belastet werden → keine weitere Zuführung des 1/15-Betrags bis 2024

Vgl. ausführlich zur Neubewertung der Pensionsrückstellungen, *Zwimer*, BC 2016, S. 198 ff. 

Entlastung oder bestimmte Ergebnissituationen (auch und gerade in der Krise) nutzen, um künftige Belastung abzumildern!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Neufassung von IDW RS HFA 30 (Stand: 16.12.2016)

IDW RS HFA 30 n.F. Schwerpunkte

1 **Neuregelung der
Bewertung von
Pensions-
rückstellungen**

2 **Bilanzierung bei
Übertragung von
Pensions-
rückstellungen**

3 **Änderung der
Anhangangabe-
pflichten**

Vgl. ausführlich
zu den
Neuregelungen
des IDW RS
HFA 30,
Zwirner, StuB
2017, S. 218 ff.

Verlängerung des
Zeitraumes der
Ermittlung des
Abzinsungssatzes von
7-jährige auf 10-jährige
Durchschnitts-
betrachtung

Überarbeitung von
Auswirkungen auf
Schuldübernahme/
Erfüllungs-übernahme

Gesonderte Angabe
von Haftungs-
verhältnissen und
sonstigen finanziellen
Verpfl. (Betreffend
Altersvers.)

Ziel:
Würdigung der
gesetzlichen
Neuregelungen
und Reaktion
auf aktuelle
Rechtsprechung

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

1 ■ IDW RS HFA 30 – Bewertung, Anhang und Ausschüttungssperre

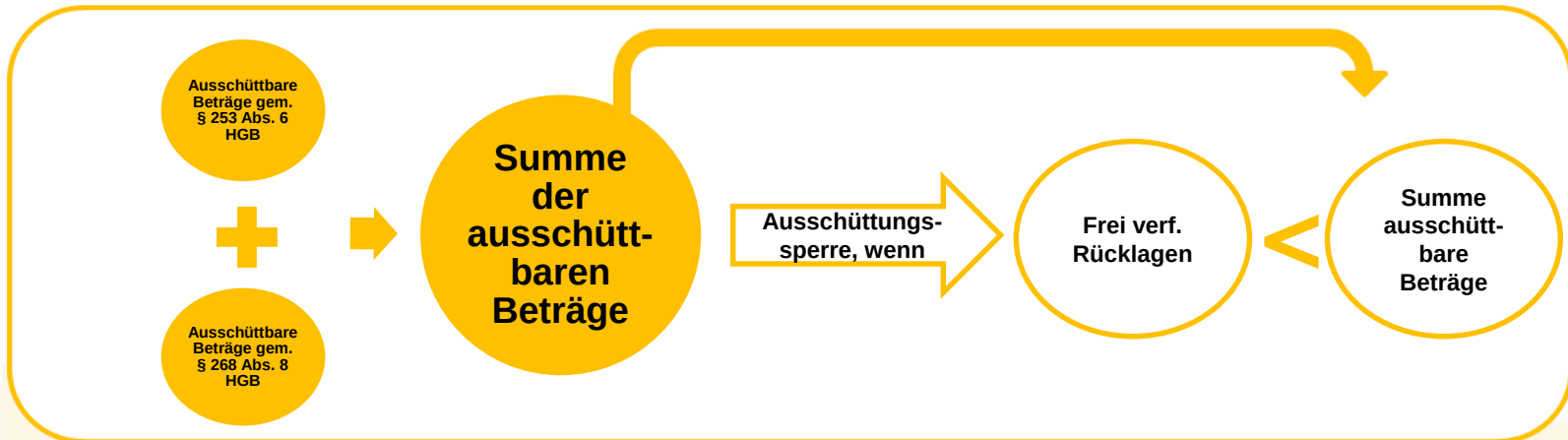
- Regelungen zur Bewertung (Tz. 50 ff.) und Angaben im Anhang (Tz. 89 ff.), u.a. auch zum Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB (Tz. 89a)
- Einmaliger Entlastungsbetrag ggf. ausschüttungsgesperrt, wenn frei verfügbare Rücklagen zzgl. Gewinnvortrag und abzgl. Verlustvortrag nicht mindestens Entlastungsbetrag entsprechen

Achtung: § 172 Abs. 4 HGB!
Bei Entnahme:
Wiederaufleben der
Kommanditistenhaftung!

- damit ggf. Überprüfung notwendig, ob Ergebnis überhaupt zur Ausschüttung zur Verfügung steht!
- Bestand an ausschüttungsgesperrten Beträgen ist jährlich festzuhalten und fortzuschreiben (§ 253 Abs. 6 HGB) → zu jedem Stichtag Ermittlung des 7- und 10-Jahres-Durchschnittswerts!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- 1 ■ IDW RS HFA 30.55d n.F.
 - Keine isolierte Betrachtung bei der Ermittlung der Ausschüttungssperre
 - ausschüttungsgesperrte Beträge nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB und § 268 Abs. 8 HGB sind gemeinsam zu betrachten (summarische Betrachtung!)



2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- ❶ ■ IDW RS HFA 30 – Bewertung, Anhang und Ausschüttungssperre
 - Zu beachten: Es besteht keine Abführungssperre für den Fall eines bestehenden Gewinnabführungsvertrags!
 - **Klarstellung BMF vom 23.12.2016:** Ausschüttungssperre $\neq$ Abführungssperre
 - Damit: Auseinanderfallen von Ausschüttungssperre und Abführungssperre
 - Abweichende Behandlung der Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB und der Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB
 - Durch Abführung des ausschüttungsgesperrten Betrags an Organträger wird die handelsrechtliche Ausschüttungssperre unterlaufen
 - Literatur sieht aber keine mittelbare Ausschüttungssperre auf Ebene des Organträgers

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

1 ■ Beispiel: Keine Abführungssperre



- Die Beta GmbH weist für das Geschäftsjahr 20xx Pensionsrückstellungen i.H.v. 5 Mio. EUR aus, wobei hierbei der zehnjährige durchschnittliche Marktzinssatz die Bewertungsgrundlage darstellt. Legt man den durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre zugrunde, würde sich hierdurch Altersversorgungsverpflichtungen i.H.v. 5,5 Mio. EUR ergeben. Somit ergibt sich ein Entlastungseffekt von 0,5 Mio. EUR (5,5 Mio. EUR./ 5 Mio. EUR). Nach § 253 Abs. 6 HGB ist der sich aus den unterschiedlichen Bewertungszinssätzen ergebende Unterschiedsbetrag ausschüttungsgesperrt.
- Gleichzeitig ist die Beta GmbH Organgesellschaft der Alpha AG, wodurch der gesamte Gewinn abzuführen ist. Hierzu zählen nun auch ausschüttungsgesperrte Beträge. Der Gewinn vor Gewinnabführung der Beta GmbH im Geschäftsjahr 20xx beträgt 1,25 Mio. EUR. Hiervon sind 0,5 Mio. EUR ausschüttungsgesperrt (nach § 253 Abs. 6 HGB), da keine ausreichend hohen frei verfügbare Rücklagen vorliegen. Trotz der handelsrechtlichen Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB muss die Beta GmbH damit ihren gesamten Gewinn i.H.v. 1,25 Mio. EUR an die Alpha AG abführen.

Besteht auf Ebene der Alpha AG nun eine Ausschüttungssperre?
Mittelbare Ausschüttungssperre auf Ebene der AG wird Literatur überwiegend abgelehnt, aber ein **Risiko** bleibt!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- ② ■ IDW RS HFA 30.96-104a n.F.
 - HFA reagiert zutreffend auf höchstrichterliche Rechtsprechung

Schuldübernahme

Passivierungspflicht einer Rückstellung (Tz. 96 ff.)

Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis

Begründung einer gesamtschuldnerischen Haftung (Tz. 101-101b)
Ausbuchung einer Pensionsrückstellung möglich, sofern keine Inanspruchnahme droht!

Alleinige Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis

Beim freistellenden Unternehmen regelmäßig eine „normale“ Rückstellung (Tz. 102);
Beim freigestellten Unternehmen Anspruch regelmäßig zu aktivieren (Tz. 103)

Verpflichtungsübernahme gegen Entgelt

Ein Erwerbsgewinn ist unzulässig (Tz. 104a)

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- ② ■ IDW RS HFA 30.104a n.F.
 - Keine verbindliche Regelung, wie bzw. wo in der Bilanz die Differenz abzubilden ist
 - Denkbar:
 - Bildung einer Rücklage
 - Alternativ: Bildung eines pRAP
 - Problem: wie erfolgt Auflösung des pRAP?
 - Laufzeit?
 - Modellierung über Zinssatzentwicklung?
 - ...

**Verpflichtungs-
übernahme gegen
Entgelt**

Ein Erwerbsgewinn ist
unzulässig (Tz. 104a)

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- ③ ■ IDW RS HFA 30.89b n.F.
- Neue Regelungen zur Anhangangabe (begründet durch BilRUG)
 - nicht gesetzlich normierte Haftungsverhältnisse (gem. §§ 268 Abs. 7 Nr. 3 i.V.m. 251 HGB) sowie
 - sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB) sind künftig getrennt im Anhang zu erörtern

3a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind und die nicht nach § 268 Absatz 7 oder Nummer 3 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen jeweils gesondert anzugeben;

- Pflicht besteht nur für Altersversorgungsverpflichtungen!
- Berichtspflicht gilt analog für Konzernanhang!

Beispiel nach IDW RS HFA 30.89b n.F.
(Sonstige finanzielle Verpflichtungen)
Nachhaftung für Altersversorgungsverpflichtungen nach Spaltung

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Pensionsrückstellungen in Steuerbilanz
 - Nachholverbot nach § 6a Abs. 4 Satz 1 EStG
 - Erhöhung der Rückstellung maximal um die Differenz zwischen den Teilwerten zweier aufeinander folgender Bilanzstichtagen
 - Verteilungswahlrecht für Neuzusagen nach § 6a Abs. 4 Satz 3 EStG (Drittellungsmethode)
 - Ansatzverbot für mittelbare Pensionszusagen

**Eigenständige steuerliche
Regelungen zum Ansatz!**

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

■ Pensionsrückstellungen in Steuerbilanz

■ Ansatzvoraussetzungen:

- Einklagbarer arbeitsrechtlicher Rechtsanspruch
- Keine schädlichen Vorbehalte, wie z.B. Inhaberklausel (R 6a Abs. 6 EStR)
- Schriftform
- Altersbeschränkungen des § 6a Abs. 2 EStG für Anwartschaften, z.B.:
 - Frühestens für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte bei erstmals nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2018 zugesagten Pensionsleistungen das 27. Lebensjahr vollendet hat

Wesentliche Abweichungen
zwischen Handels- und
Steuerbilanz bereits beim
Ansatz von
Pensionsverpflichtungen!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

■ Pensionsrückstellungen in Steuerbilanz

■ Bewertung (§ 6a Abs. 3 EStG)

- Teilwert: Barwertermittlung mit einem Rechnungszinsfuß von 6 % nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik
- Dienstzeit: Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, bis zum Wirtschaftsjahr des Eintritts der Versorgungsfalls
 - Beginn: Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit
 - Bei der Teilwertermittlung ist auf den Beginn des Wirtschaftsjahres abzustellen, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat
- Keine Berücksichtigung von Gehalts- und Rententrends
 - Künftige Erhöhungen oder Ermäßigungen erst bei Wirksamkeit

Entscheidung des FG Köln
vom 12.10.2017: Aussetzung
des Klageverfahrens 10 K
977/17 und **Vorlage beim
BVerfG**



2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Pensionsrückstellungen in Steuerbilanz
 - Übernahme von Pensionsrückstellungen (§ 5 Abs. 7 EStG)

Korrespondierende Regelung
beim Übertragenden:
§ 4f EStG

(7) ¹ **Übernommene Verpflichtungen**, die beim ursprünglich Verpflichteten Ansatzverboten, -beschränkungen oder Bewertungsvorbehalten unterlegen haben, sind zu den auf die Übernahme folgenden Abschlussstichtagen bei dem Übernehmer und dessen Rechtsnachfolger so zu bilanzieren, wie sie beim ursprünglich Verpflichteten ohne Übernahme zu bilanzieren wären. ² Dies gilt in Fällen des Schuldbeitritts oder der Erfüllungsübernahme mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung für die sich aus diesem Rechtsgeschäft ergebenden Verpflichtungen sinngemäß. ³ **Satz 1 ist für den Erwerb eines Mitunternehmeranteils entsprechend anzuwenden.** ⁴ Wird eine Pensionsverpflichtung unter gleichzeitiger Übernahme von Vermögenswerten gegenüber einem Arbeitnehmer übernommen, der bisher in einem anderen Unternehmen tätig war, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Ermittlung des Teilwertes der Verpflichtung der Jahresbetrag nach § 6a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 so zu bemessen ist, dass zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Übernahme der Barwert der Jahresbeträge zusammen mit den übernommenen Vermögenswerten gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist; dabei darf sich kein negativer Jahresbetrag ergeben. ⁵ **Für einen Gewinn, der sich aus der Anwendung der Sätze 1 bis 3 ergibt, kann jeweils in Höhe von vierzehn Fünfzehntel eine gewinnmindernde Rücklage** gebildet werden, die in den folgenden 14 Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Vierzehntel gewinnerhöhend aufzulösen ist (Auflösungszeitraum). ⁶ Besteht eine Verpflichtung, für die eine Rücklage gebildet wurde, bereits vor Ablauf des maßgebenden Auflösungszeitraums nicht mehr, ist die insoweit verbleibende Rücklage erhöhend aufzulösen.



2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Pensionsrückstellungen in Steuerbilanz
 - Übernahme von Pensionsrückstellungen (§ 5 Abs. 7 EStG)
 - Bewertung nach § 6a EStG an auf den Übernahmetag folgenden Stichtagen
 - Ausnahme: Bei Übernahme von Deckungsvermögen ist § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG zu beachten!
 - Entstehender Übernahmegewinn grundsätzlich gewinnerhöhend und zu versteuern
 - Alternativ: Bildung einer Rücklage in Höhe des Übernahmegewinns
 - Auflösung im Jahr der Bildung um 1/15-tel
 - Jährliche Mindestauflösung um weitere 1/15-tel
 - **Wahlrecht zu höheren Auflösungen**

Grundsätzlich ist nach § 5 Abs. 7 Satz 6 EStG eine Rücklage aufzulösen, wenn die Verpflichtung entfällt. Bei Pensionsverpflichtungen trifft dies aus Vereinfachungsgründen i.d.R. nur zu, wenn sich wesentliche Änderungen des Gesamtbestands ergeben.

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Pensionsrückstellungen in Steuerbilanz
 - Übernahme von Pensionsrückstellungen (§ 5 Abs. 7 EStG)

(7) ¹ Übernommene Verpflichtungen, die beim ursprünglich Verpflichteten Ansatzverboten, -beschränkungen oder Bewertungsvorbehalten unterlegen haben, sind zu den auf die Übernahme folgenden Abschlussstichtagen bei dem Übernehmer und dessen Rechtsnachfolger so zu bilanzieren, wie sie beim ursprünglich Verpflichteten ohne Übernahme zu bilanzieren wären. ² Dies gilt in Fällen des Schuldbeitritts oder der Erfüllungsübernahme mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung für die sich aus diesem Rechtsgeschäft ergebenden Verpflichtungen sinngemäß. ³ Satz 1 ist für den Erwerb eines Mitunternehmeranteils entsprechend anzuwenden. ⁴ Wird eine Pensionsverpflichtung unter gleichzeitiger Übernahme von Vermögenswerten gegenüber einem Arbeitnehmer übernommen, der bisher in einem anderen Unternehmen tätig war, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Ermittlung des Teilwertes der Verpflichtung der Jahresbetrag nach § 6a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 so zu bemessen ist, dass zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Übernahme der Barwert der Jahresbeträge zusammen mit den übernommenen Vermögenswerten gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist; dabei darf sich kein negativer Jahresbetrag ergeben. ⁵ Für einen Gewinn, der sich aus der Anwendung der Sätze 1 bis 3 ergibt, kann jeweils in Höhe von vierzehn Fünfzehntel eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden, die in den folgenden 14 Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Vierzehntel gewinnerhöhend aufzulösen ist (Auflösungszeitraum). ⁶ Besteht eine Verpflichtung, für die eine Rücklage gebildet wurde, bereits vor Ablauf des maßgebenden Auflösungszeitraums nicht mehr, ist die insoweit verbleibende Rücklage erhöhend aufzulösen.



2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

■ Pensionsrückstellungen in Steuerbilanz



■ Übernahme von Pensionsrückstellungen (§ 5 Abs. 7 EStG)

■ Beispiel: Übernahme und Weiterübertragung von Pensionsverpflichtungen

Die Alpha GmbH übernimmt Pensionsverpflichtungen und erhält dafür 250 GE. Zum nächsten Stichtag wird ein Teilwert für die Verpflichtungen von 100 GE ermittelt. Der Gewinn von 150 GE wird in eine Rücklage eingestellt und mit 10 GE aufgelöst.

Bank	250	an	Pensionsrückstellungen	100
			Rücklage	140
			Gewinn	10

Im nächsten Jahr überträgt die Alpha GmbH die Pensionsverpflichtungen weiter und zahlt 300 GE. Der Teilwert beträgt weiterhin 100 GE. Es entsteht ein Übertragungsverlust von 200 GE, der vollständig aufwandswirksam wird. Deshalb ist die Rücklage vollständig aufzulösen. Rücklagenauflösung und Aufwandsverbuchung ergeben saldiert einen Verlust von 60 GE.

Pensionsrückstellungen	100	an	Bank	300
Aufwand Übertragung	200			
Rücklage	140	an	Gewinn Auflösung	140

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Pensionsrückstellungen in Steuerbilanz
 - Übernahme von Pensionsrückstellungen (§ 5 Abs. 7 EStG)
 - Auflösung auch bei Wegfall einer einzelnen (Teil-)Verpflichtung?
 - Was passiert, wenn ein Pensionär stirbt aus dem gesamten Kollektiv?
 - Nach der hier vertretenen Auffassung:
 - Bei Anwendung der Regelung muss auf Gesamtbestand abgestellt werden
 - Ansonsten wird der vom Gesetzgeber intendierte „Vereinfachungszweck“ der Regelung nicht erreicht
 - Zudem: auch keine Anpassung der Rücklage bei gegenläufigen Veränderungen
 - Rücklagenauflösung dann, wenn die Verpflichtung (insgesamt) nicht mehr existiert
 - **Komplette Auflösung der Rücklage vor Ablauf der 15 Jahre damit nur in Ausnahmefällen**

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Pensionsrückstellungen - Aktuelles zur Bewertung
 - Neue Sterbetafeln von HEUBECK – erstmals zum 31.12.2018 zu beachten
 - Neue Sterbetafeln nach 13 Jahren (!) infolge gestiegener durchschnittlicher Lebenserwartung sowie unter Beachtung soziökonomischer Faktoren
 - Effekte: Schätzung Erhöhung der Pensionsrückstellung in Steuerbilanz bis zu 1,2% und nach HGB/IFRS bis zu 2,0%
 - Anerkennung durch das BMF ist zum 19.10.2018 erfolgt

Genaue **Analyse** im Einzelfall je Unternehmen und abhängig von Struktur der Versorgungsempfänger notwendig

Besprechung mit dem **Aktuar** zeitnah sinnvoll!

Anpassung der Planungen notwendig!

Steuerliche Anerkennung durch BMF erfolgt! **Aufwandseffekt** über **mehrere Jahre** (mind. 3) zu verteilen!

Weiterhin **Angabe** des **Unterschiedsbetrags** nach § 253 Abs. 6 HGB zu beachten!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Pensionsrückstellungen - Aktuelles zur Bewertung
 - Neue Sterbetafeln von HEUBECK – erstmals zum 31.12.2018 zu beachten
 - Handelsrechtliche Erstanwendung: Jahresabschlüsse mit Stichtagen nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 19.10.2018
 - Steuerrechtliche Erstanwendung: Wirtschaftsjahre, welche nach dem 20.07.2018 enden
 - Steuerrechtliche Letztanwendung der „alten“ Richttafeln: Wirtschaftsjahre, die vor dem 30.06.2019 enden
 - Bei erstmaliger Bildung von Pensionsrückstellung in Folge von Neuzusagen oder Erhöhungen erfolgt steuerbilanziell keine Drittellung (BMF vom 19.10.2018 Rn. 7 und auch BFH vom 13.2.2019, XI R 34/16)

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

■ Neue HEUBECK-Tafeln | BEISPIEL Handelsbilanz



- Die Pensions GmbH hat auf Basis der bisherigen Richttafeln (RT 2005 G) für ihren Jahresabschluss nach HGB zum 31.12.2018 (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) unter Beachtung von § 253 Abs. 2 HGB und auf Basis eines Aktuarsgutachtens eine Pensionsverpflichtung von EUR 20 Mio. ermittelt. Auf Basis der erstmaligen Anwendung der neuen Richttafeln (RT 2018 G) ergibt sich auf Basis eines entsprechenden Aktuarsgutachtens ein einmaliger Aufwand von TEUR 400, der das handelsrechtliche Jahresergebnis 2018 einmalig belastet.

HGB

Ergebnis-
belastung 2018

Einmaleffekt,
periodenfremd

Angaben im
Anhang

Latente Steuern

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

■ Neue HEUBECK-Tafeln | BEISPIEL Steuerbilanz



- Die Pensions GmbH hat auf Basis der bisherigen Richttafeln (RT 2005 G) für ihre Steuerbilanz zum 31.12.2018 (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) unter Beachtung von § 6a EStG und auf Basis eines Aktuarsgutachtens eine Pensionsverpflichtung von EUR 16 Mio. ermittelt. Auf Basis der erstmaligen Anwendung der neuen Richttafeln (RT 2018 G) ergibt sich zum 31.12.2018 ein steuerlicher Wert der Pensionsverpflichtung von TEUR 16.192. Für die Pensions GmbH wurden zum 31.12.2018 zwei steuerlich anerkannte Aktuarsgutachten nach § 6a EStG erstellt. Den Unterschiedsbetrag von TEUR 192 muss die Pensions GmbH mindestens auf drei Jahre verteilen. Demnach kann sie im Veranlagungszeitraum „nur“ einen Aufwand von TEUR 64 (= 1/3 von TEUR 192) erfassen und dem steuerlichen Bilanzansatz zuführen. Der steuerlich relevante Betrag (= Bilanzansatz) per 31.12.2018 beträgt damit TEUR 16.064. Der noch nicht verteilte Unterschiedsbetrag beläuft sich zum 31.12.2018 auf TEUR 128.

EStG

Einmalig zwei
Aktuarsgutachten

Verteilung über 3
Jahre

Steuerbilanzpolitik

Inhaltsverzeichnis

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung
2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln
3. Rückstellungen in Corona-Zeiten



3. Rückstellungen in Corona-Zeiten

- **Drohverlustrückstellungen**
 - Schwebende Geschäfte oder Dauerschuldverhältnisse hinsichtlich auszutauschender Leistungen zuungunsten des Bilanzierenden (IDW RS HFA 4)
 - z.B. Abnahmeverpflichtung bei schlechteren Absatzmöglichkeiten, Schadensersatzansprüche aufgrund teilweiser Erfüllung, defizitäre Filiale bei faktischer Betreiberpflicht
 - Prüfung von möglichen Exit-Klauseln im Fall höherer Gewalt in Bezug auf Corona (sog. force-majeure-Klauseln)
 - **Keine Drohverlustrückstellungen für Aufstockungsbeträge beim Kurzarbeitergeld!**
 - **Allgemeine Unsicherheiten im Zusammenhang mit Corona begründen keine Rückstellung!**

In der Steuerbilanz sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 4a EStG keine Drohverlustrückstellungen zulässig. Insoweit kann es diesbezüglich zu einer Abweichung von Steuerbilanz und Handelsbilanz kommen.

3. Rückstellungen in Corona-Zeiten

■ Drohverlustrückstellungen



■ Beispiel Beschaffungsgeschäft:

- Die X-GmbH, die einen Partyladen betreibt, hat mit der Beta GmbH einen Vertrag über den Bezug von Partyhüten geschlossen. Aufgrund der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Preiserückgang bei Partyhüten kann die X-GmbH die Partyhüte voraussichtlich nur verlustbringend umsetzen. Aus dem Beschaffungsgeschäft ist deshalb eine Drohverlustrückstellung zu bilden.



■ Beispiel defizitäre Filiale:

- Die Gamma GmbH hat einen langfristigen Mietvertrag für einen Laden in einem Einkaufszentrum abgeschlossen. Laut Mietvertrag ist die Gamma GmbH dazu verpflichtet, für die Vertragslaufzeit ein Schuhgeschäft in dem angemieteten Laden zu unterhalten. Wegen Corona geht die Gamma GmbH davon aus, dass die nächsten drei Jahre die laufenden Betriebskosten (insb. Miete) nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Aufgrund der Betreiberpflicht kann sich die Gamma GmbH dem drohenden Verlust nicht entziehen, weshalb eine Drohverlustrückstellung anzusetzen ist.

3. Rückstellungen in Corona-Zeiten

- **Drohverlustrückstellungen und Bewertungseinheiten**
 - Drohverlustrückstellung können Teil einer Bewertungseinheit sein
 - Antizipative Bewertungseinheiten
 - Auflösung, falls das abgesicherte Geschäft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ausgeführt wird
 - Nicht-Antizipative Bewertungseinheit
 - Auflösung, falls abgesichertes Geschäft oder Sicherungsgeschäft (im Fall eines Finanzinstruments mit Forderungscharakter) als akut ausfallgefährdet einzustufen ist
 - Bewertungseinheiten und damit u.U. Drohverlustrückstellungen sind auch steuerrechtlich zu berücksichtigen
 - Aber: ggf. sind Bewertungseinheiten coronabedingt aufzulösen

3. Rückstellungen in Corona-Zeiten

- Drohverlustrückstellungen und Bewertungseinheiten
 - Bewertungseinheiten und damit u.U. Drohverlustrückstellungen sind auch steuerrechtlich zu berücksichtigen
 - Aber: ggf. sind Bewertungseinheiten coronabedingt aufzulösen
 - Bei der Beurteilung sind voraussichtliche Unterstützungsmaßnahmen zu berücksichtigen

Sind handelsrechtliche Bewertungseinheiten, die als Bestandteil ein schwebendes Geschäft mit einem Erfüllungsrückstand enthalten, coronabedingt aufzulösen, wird das Ergebnis der Bewertungseinheit nicht mehr steuerbilanziell berücksichtigt. Eine stattdessen handelsrechtlich zu erfassende Drohverlustrückstellung hat keinen Einfluss auf die Steuerbilanz, sodass sich ein erhöhtes steuerliches Ergebnis ergibt.

3. Rückstellungen in Corona-Zeiten

- Restrukturierungsrückstellungen
 - Grundsatz: Krisenbedingte Maßnahmen des Unternehmens, z.B. Abbau von Personal o.Ä., sind erst mit **verbindlicher Entscheidung** zu berücksichtigen
 - falls im Zuge der Corona-Pandemie Restrukturierungsmaßnahmen beschlossen wurden, ist darauf zu achten, ob sich hieraus bereits zum Abschlussstichtag **konkrete Außenverpflichtungen** ergeben
- Haftungsverhältnisse
 - falls Haftungsverhältnisse bestehen, z.B. Patronatserklärungen, Mithaftungen bei einem Bankkredit, ist zu überlegen, ob sich die Verhältnisse gegenüber dem Vorjahr geändert haben und eventuell nun eine Rückstellung notwendig ist



Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



Antworten auf viele Fragen / über
1.000 Stichwörter im ABC

Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Kai Peter Künkele, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - kaipeter.kuenkele@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-220
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Prof. Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - christian.zwirner@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-248
 - Telefax: 089 55 983-280
 - Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Münchner Bilanzgespräche 2021

Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de

- 06. Mai 2021, 12.00 Uhr
Rückstellungen
- 10. Juni 2021, 12.00 Uhr
Immobilienbesteuerung im In- und Ausland
- 08. Juli 2021, 12.00 Uhr
Umsatzsteuer
- 14. Oktober 2021, 12.00 Uhr oder 19.00 Uhr
Umwandlung, M&A und Bewertungsfragen
- 25. November 2021, 12.00 Uhr oder 19.00 Uhr
Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

Willkommen

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen der Reguvis Fachmedien GmbH, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Fachinformationen, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.

Disclaimer / Copyright

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 05/2021. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.